

„Haft ohne Anklage“

Nora Demirbilek und Katerina Peros sind Politikwissenschaftlerinnen aus Marburg und haben die Ausstellung „Haft ohne Anklage“ konzipiert.



Die israelische Administrativhaft unterläuft Chancen auf faire Gerichtsverfahren

Derzeit befinden sich 183 PalästinenserInnen in Administrativhaft, unter ihnen MenschenrechtsverteidigerInnen und JournalistInnen sowie neun Mitglieder des palästinensischen Legislativrats. Zwei Marburger Politikwissenschaftlerinnen haben zu diesem Thema eine beeindruckende Ausstellung geschaffen und berichten hier über ein völkerrechtswidriges Unterdrückungsinstrument.

Administrativhaft ist eine Form der Haft ohne Anklage und damit einhergehend auch ohne Aussicht auf ein faires Gerichtsverfahren. Administrativhaft wurde unter anderem in Südafrika während der Apartheid angewendet und wird heute zum Beispiel auch von den USA – in Guantanamo Bay – praktiziert. Demnach ist Israel nicht der einzige Staat in dem Administrativhaft angewendet wird, stellt jedoch den einzigen Staat dar, in dem Administrativhaft integraler Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist und so bis heute gängige Praxis ist.

Administrativhaft im internationalen Recht

Weil Administrativhaft per se eine Reihe von Rechten zu verletzen droht, vor allem das Recht auf Freiheit und Sicherheit vor willkürlichem Freiheitsentzug, ist sie im internationalen Recht grundsätzlich nur unter festgelegten Bedingungen erlaubt und mit strengen Auflagen versehen. Diese rechtlichen Auflagen der Administrativhaft sind unter anderem in der Vierten Genfer Konvention und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem sogenannten UN-Zivilpakt geregelt.

Es handelt sich bei diesen beiden Abkommen um völkerrechtlich bindende Verträge, welche die rechtlichen Grundlagen einer Besatzungsmacht innerhalb des von ihr besetzten Gebietes regeln. Israel ist gemäß internationalen Rechts als Besatzungsmacht in den palästinensischen Gebieten an die 1951 ratifizierten Genfer Abkommen sowie den 1991 ratifizierten UN-Zivilpakt gebunden. Zivilpersonen in den besetzten Gebieten können dabei von der Besatzungsmacht lediglich in Administrativhaft genom-

men werden, wenn eine Bedrohung der Existenz oder der öffentlichen Sicherheit vorliegt. Kollektive Verhaftungen sowie der Transport in Gefängnisse außerhalb der besetzten Gebiete sind verboten.

Administrativhaft darf nur als letzte Maßnahme und unter zeitlicher Beschränkung erfolgen. Die Gründe der Verhaftung müssen spätestens alle 6 Monate auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Dem Recht auf Berufung und Überprüfung vor einem unabhängigen Gericht muss dabei jedem Administrativhäftling zustehen. Administrativhaft darf zudem nicht als Ersatz für einen ordentlichen Strafprozess oder als Strafmaßnahme missbraucht werden.

Administrativhaft in Israel

Die Implementierung der Administrativhaft im nationalen israelischen Recht erfolgt sowohl im binenländischen Gesetzesrecht Israels als auch in der Militärlegislative der besetzten palästinensischen Gebiete. Im Zusammenhang mit Administrativhaft sind dabei drei Gesetze von Bedeutung, die jeweils entweder das Westjordanland, den Gazastreifen oder Israel innerhalb der grünen Linie und die entsprechende Bevölkerung betreffen.

Die meisten Administrativhaftbefehle werden unter Artikel 285 der Military Order 1651 ausgesprochen und beziehen sich auf die im Westjordanland lebende palästinensische Bevölkerung. MilitärkommandantInnen sind gemäß den Bestimmungen der Military Order dazu ermächtigt eine bestimmte Person zu inhaftieren, wenn sie hinreichende Gründe haben zu glauben, dass diese eine

Kontakt zu den Autorinnen und Informationen über die Ausstellung unter Peros@students.uni-marburg.de

Weil Administrativhaft per se eine Reihe von Rechten zu verletzen droht ist sie im internationalen Recht grundsätzlich nur unter festgelegten Bedingungen erlaubt und mit strengen Auflagen versehen.

konkrete Bedrohung für die „regionale oder öffentliche Sicherheit“ darstellt. Israel hat die Kriterien für „regionale oder öffentliche Sicherheit“ jedoch nicht näher definiert.

PalästinenserInnen werden im Rahmen dieser Haft ohne Anklage, ohne Prozess und Urteil zunächst für bis zu sechs Monate inhaftiert. Anstatt eines Gerichtsverfahrens findet lediglich nachträglich eine sogenannte „richterliche Überprüfung“ des bereits erlassenen Haftbefehls statt. Der genaue Grund für die Verhaftung wird dabei weder den Inhaftierten selbst, noch ihren AnwältInnen mitgeteilt. Stattdessen genügt ein Verweis auf „Gründe der regionalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit“.

Auch ist es nicht notwendig, dass Beweise gegen die Häftlinge vorgebracht werden. Vielmehr ist es zulässig, alle belastenden Materialien vor den Häftlingen und der Verteidigung geheim zu halten. Da die AnwältInnen die Vorwürfe somit nicht nachvollziehen oder anfechten können, haben sie kaum eine Möglichkeit ihre MandantInnen zu verteidigen. Die Haftanordnung kann nach Ablauf ihrer Befristung durch eine erneute richterliche Überprüfung in derselben Weise immer wieder aufs Neue verlängert werden, sodass sich viele palästinensische Administrativhäftlinge über Jahre hinweg im Gefängnis befinden, ohne zu wissen, ob und wann sie frei gelassen werden.

In den Regelungen zur Administrativhaft in der Military Order 1651 sind keine gesonderten Bestimmungen für Kinder vorgesehen. Administrativhaft ist somit für Kinder genauso wie für Erwachsene anwendbar. Auch in der Praxis unterscheidet sich die Behandlung von Kindern in Administrativhaft demnach kaum von der Behandlung der Erwachsenen.

Der israelische Staat legitimiert die Anwendung von Administrativhaft durch den kurz nach der Staatsgründung 1948 ausgerufen Ausnahmezustand und beruft sich dabei auf Artikel 4 des UN-Zivilpakts, um explizit das Recht auf willkürlichen Freiheitsentzug außer Kraft zu setzen. Dieser Ausnahmezustand besteht seit nunmehr 65 Jahren unverändert fort und ist im Rechtssystem des Staates fest verankert. Artikel 4 des UN-Zivilpakts hingegen definiert Notstand als „vorübergehenden Ausnahmezustand“.

UN-Menschenrechtsausschuss übt Kritik

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat daher mehrfach festgestellt, dass sich die israelische Praxis mit dieser Argumentation nicht legitimieren lässt. Der Ausschuss wies darauf hin, dass Maßnahmen im Rahmen der Notstandsgesetzgebung stets „Ausnahmecharakter haben und zeitlich begrenzt sein müssen“ sowie „sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken müssen“. Dies sei bei der israelischen Administrativhaft nicht der Fall. Daher forderte er wiederholte Male, dass Israel die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes überdenke, mit dem Israel die Anwendung von

Administrativhaft legitimiert. Und stellt darüber hinaus fest, dass auch der Ausnahmezustand in Israel eine derartige Abweichung von dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nicht rechtfertigt.

Israel fehlt daher für die Inhaftierung von Menschen ohne Anklage die rechtliche Grundlage. Die gesamte Anwendung der Administrativhaft durch den israelischen Staat stellt demnach ein Verstoß gegen die im UN-Zivilpakt vertraglich geregelten Menschenrechte dar.

Der UN-Ausschuss gegen Folter weist zusätzlich darauf hin, dass die ständige Unsicherheit für die Betroffenen und die Anwendung von Administrativhaft über längere Zeiträume hinweg auf grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hinauslaufen kann. Auch dies ist nach internationalem Recht unter allen Umständen verboten. Israel verstößt bei der Durchführung der Administrativhaft zusätzlich gegen weitere Auflagen des internationalen Rechts. So zum Beispiel durch den Transfer von Gefangenen in israelisches Gebiet, unzureichende Haftbedingungen und die Verweigerung des Besuchsrechts.

Diese völker- und menschenrechtswidrige Durchführung der Administrativhaft beruht dabei nicht auf dem Fehlverhalten Einzelner, sondern ist sowohl im israelischen Recht als auch in der Militärgesetzgebung des besetzten Westjordanlandes fest verankert. Es handelt sich somit um systematische Rechtsbrüche. Israelische und palästinensische Menschenrechtsorganisationen sprechen davon, dass Administrativhaft nicht selten als Ersatz für Strafverfolgung dient. Israel nutze die administrative Inhaftierung in vielen Fällen als „schnelle und effektive Alternative zu einem Strafprozess“. In

Gegenwind
monatlich
Politik und Kultur
in Schleswig-Holstein

Einzelheft 3 Euro
Jahresabo (12 Hefte)
33 Euro
Magazin Verlag
Gegenwind
Schweffelstr. 6
24118 Kiel
www.gegenwind.info

The advertisement features a collage of images and text related to social and political issues, including 'Gegen Krieg und Militarismus', 'gegen Atomenergie', and 'und gegen Nazis'. A 'LinX' logo is also visible.

diesem Falle würde davon profitiert, dass dem oder der Angeklagten keine Beweise vorgelegt werden müssen. Aus diesem Grund nimmt Administrativhaft in Israel vielmehr den Charakter einer Routine-maßnahme an.

In Artikel 9 des UN-Zivilpaktes ist festgelegt, dass alle Menschen vor willkürlicher Verhaftung geschützt sind und somit niemand ohne ein faires Gerichtsverfahren in Haft genommen werden darf. Unter den Administrativhäftlingen befinden sich jedoch auch Menschen, die aufgrund ihrer politischen Meinung und ihrem gewaltfreien politischen Handeln in Haft genommen werden. Die palästinensische Menschenrechtsorganisation Addameer spricht daher nicht zuletzt davon, dass die von Israel praktizierte Administrativhaft von einer politischen Motivation geleitet ist, diese Form der Haft als ein Instrument für die Kollektivbestrafung der palästinensischen Gesellschaft anzuwenden, um damit zivilen Widerstand gegen die Besatzung zu unterdrücken.

In diesem Zusammenhang kann auch von der Inhaftierung sogenannter „Schlüsselindividuen“ gesprochen werden. Damit sind Menschen gemeint, die sowohl politisch aktiv sind, mit hoffnungsvollem Blick in die Zukunft schauen, als auch darüber hinaus die Fähigkeit besitzen, andere Menschen zu mobili-

sieren, Widerstand gegen die Besatzung zu leisten. Mit der Verhaftung dieser Schlüsselpersonen versucht der israelische Staatsapparat dem Aufbau einer aktiven palästinensischen Zivilgesellschaft entgegen zu wirken.

Aus diesem Grund kann Administrativhaft nicht zuletzt als Einschüchterungs- und Kontrollmechanismus innerhalb des israelischen Besatzungssystems beschrieben werden. Die Auswirkungen der Administrativhaft auf Häftlinge und deren Umfeld umfassen dabei nicht nur Hilflosigkeit und Perspektivlosigkeit des einzelnen Administrativhäftlings und seines direkten Umfeldes, sondern beziehen sich auch auf das sich ausbreitende Ohnmachtsgefühl einer ganzen Gesellschaft, die in einer Situation lebt,

in der rechtsstaatliche Prinzipien für sie keine Gültigkeit besitzen, was sich unter anderem unmittelbar darin äußert, dass jeder und jede einzelne in der ständigen Ungewissheit lebt, unter einem administrativen Haftbefehl verhaftet werden zu können.

Dies führt zu einem Vertrauensverlust der palästinensischen Gesellschaft, den Status quo überwinden zu können, was sich nicht zuletzt darauf zurückführen lässt, dass die im internationalen Recht verankerten Schutzmechanismen, vor allem in Bezug auf das Recht auf Freiheit und Schutz vor willkürlicher Haft, für die palästinensische Gesellschaft in den besetzten Gebieten in der Praxis nicht greifen.



Frühling 2014

Tunesien 2014 Nabka – Tunesische Verfassung 2014 • Das Netzwerk Dusturna • Wirtschaft: Tunesien am Scheideweg • Staat und Gewerkschaft • Frauenbewegung im Konflikt zwischen religiöser Regierung und säkularer Opposition • Hochschulen: Versuch der Islamisierung • Wandlung von (Medien-)Öffentlichkeiten • Islam und Islamismus

Diskussion: Von wem stammt das Sarin? Seymour Hersh, Amy Goodman u. a. • **Israel** und die arabischen Christen • **Wirtschaft:** Gefährliche Illusion: Armutsbekämpfung mit Mikrokrediten

☒ inamo e.V., Postfach 310727, 10637 Berlin, ☎ 030/86421845, @ redaktion@inamo.de, 5,50 €

77